

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 19. OKTOBER 1949

NUMMER 83

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 10. 10. 1949, Gewerbesteuer ausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1949. S. 977.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 5. 10. 1949, Schornsteine aus Betonkaminsteinen; hier: Doppelwandige Formstücke aus Ziegelschotterbeton für den Schornsteinbau. S. 977.

III B. Finanzierung: RdErl. 30. 8. 1949, Durchführung geplanter städtebaulicher Maßnahmen. S. 978.

K. Landeskanzlei.

B. Finanzministerium

Gewerbesteuer ausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1949

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1949 —
Kom. F. Tgb.-Nr. 12186/I

Die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Durchführung des Gewerbesteuer ausgleichs mit den Gemeinden der Länder Niedersachsen und Hessen ist sichergestellt.

— MBL. NW. 1949 S. 977.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

**Schornsteine aus Betonkaminsteinen;
hier: Doppelwandige Formstücke aus Ziegelschotterbeton für den Schornsteinbau. Zulassung v. 2. 8. 1943 — IV a 8 Nr. 9509 — 4/43 (RABl. 1943 Nr. 25 S. 1432)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 10. 1949 —
II A 518 — 02, 851/49

Die mit RdErl. — Bauaufsicht II A — 1540/48 vom 16. 7. 1948 (MBL. NW. S. 330) veröffentlichten „Besonderen Bedingungen“ über die Zulassung von doppelwandigen Formstücken aus Ziegelschotterbeton für den Schornsteinbau enthalten u. a. unter Ziffer 13 die Bedingung, daß Holzbalken, Dachhölzer und sonstige brennbare Stoffe einen Abstand von mindestens „1 cm“ von den Außenflächen des Schornsteines haben müssen. Da diese Bedingung im Widerspruch zu § 20 der Einheitsbauordnung steht, wonach die Innenflächen der Schornsteine von Balkenfachwerk und Dachhölzern mindestens 20 cm entfernt bleiben müssen, haben sich Zweifel an der Richtigkeit dieser Zulassungsbedingung ergeben. Hierzu stelle ich fest:

Die Nachprüfung hat ergeben, daß der geringe Abstand von „1 cm“ vom Reichsarbeitsminister auf Grund des seinerzeitigen Beschlusses des Reichssachverständigenausschusses für ausreichend erkannt worden ist. Dieser geringe Abstand wurde seinerzeit in der Zulassungssitzung beim Reichssachverständigenausschuß nach eingehender Aussprache und auf Grund von Erfahrungen festgelegt, zumal auch unter 12) der „Besonderen Bedingungen“ vorgeschrieben ist, daß innerhalb von Holzbalkendecken keine Fugen angeordnet werden dürfen. Er hat ferner auch wohl darin seine Berechtigung, daß es sich bei dieser Zulassung einerseits um einwandfreie und besonders gute Erzeugnisse und andererseits um zweiwandige Kaminsteine handelt, bei denen die Fuge versetzt bzw. mit Falz ausgeführt sein muß.

Demgegenüber bezieht sich die Vorschrift des § 20 der Einheitsbauordnung auf die Herstellung von Schornsteinen aus Mauerziegeln, bei denen infolge unsachgemäßer Fugenvermörtelung die Schornsteinwärme bis an die Deckenkonstruktion durchschlagen kann.

Im übrigen ist bei den Zulassungen für doppelwandige Formstücke aus Ziegelschotterbeton, die nach RABl. 1943 Nr. 25, S. I 432 vom 2. 8. 1943 — IV a 8 Nr. 9509 — 4/43 an die Firmen

1. Schoferkamin- und Ziegelwerk GmbH., Waiblingen bei Stuttgart und

2. Betonwerk A. & K. Schell, Ludwigsburg (Württemberg) erteilt worden sind, zu unterscheiden nach Formsteinen für den Schornsteinbau für häusliche Feuerstätten und für Schornsteine von Sammelheizungen bis zu 4 m² großen Kesselheizflächen und Schornsteinweiten bis zu einem lichten Querschnitt von 1000 cm², sowie nach Formsteinen zur Herstellung eingebauter und ganz oder teilweise freistehender Schornsteine für gewerbliche Feuerstätten und Sammelheizungen, welche die vorgenannten Begrenzungen überschreiten. Die ersteren sind bereits unter dem 17. November 1939 — IV 2 Nr. 9531/42/39 zugelassen, letztere unter dem 16. Juni 1943 — IV a 8 Nr. 9531/153/43.

Für den Abstand der Formsteine bei eingebauten und ganz oder teilweise freistehenden Schornsteinen für gewerbliche Feuerstätten und bei Schornsteinen für Sammelheizungen über 4 m² großen Kesselheizflächen und Schornsteinweiten mit einem lichten Querschnitt von über 1000 cm² von Holzbalken, Dachhölzern und sonstigen brennbaren Stoffen gilt weiterhin § 20 der Bauordnung.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 7. 1948 — II A, 1540/48 (MBL. NW. S. 330).

— MBL. NW. 1949 S. 977.

III B. Finanzierung

Durchführung geplanter städtebaulicher Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 8. 1949 — III B 2 — 374 — (54) Tgb.-Nr. 7136/49 — I D — 229 — 1032

Wie im Rechnungsjahre 1948 ist auch für das Rechnungsjahr 1949 vorgesehen, den Gemeinden Beihilfen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu gewähren, unbeschadet der Tatsache, daß diese Kosten grundsätzlich den Gemeinden selbst zur Last fallen. Das Land muß sich vorbehalten, diese Mittel je nach den im Einzelfall gegebenen Voraussetzungen als Darlehn oder als verlorene Zuschüsse auszuschiütten.

A. Bewilligungsgrundsätze.

1. Beihilfen können nur für die folgenden Aufwendungen gewährt werden:

1949 S. 978
aufgeh.
1956 S. 1300
Ziff. IV Nr. 7

1949 S. 977 u.
aufgeh.
1956 S. 1837

- a) Entschädigungskosten für abzutretende Grundstücke bei Zurückverlegung der Fluchtlinien oder
- b) Entschädigungskosten für nach objektiven Maßstäben noch verwertbare Gebäudereste unter Abzug der aus den verwendbaren Abbruchstoffen zu erzielende Erlöse.
2. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Grundstückseigentümer bei Durchführung eines Enteignungsverfahrens als Entschädigung gewährt worden wäre.
3. Aus den Beihilfen können Auszahlungen an Grundstückseigentümer nur geleistet werden, wenn
- a) eine Abfindung aus dem nicht zweckgebundenen gemeindlichen Grundvermögen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- b) die Gemeinde die gesetzlichen Möglichkeiten zur kostenlosen Landbeschaffung für öffentliche Zwecke erschöpft hat,
- c) alle durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten, durch die Neuordnung begünstigte Grundstückseigentümer zu einem Wertausgleich heranzuziehen, ausgenutzt sind.
4. Es können nur Maßnahmen berücksichtigt werden, deren schnelle Erledigung wegen der bevorstehenden Wiederbebauung des Grundstücks oder aus sonstigen vordringlichen Gründen geboten erscheint. Keinesfalls dürfen die Mittel für Straßenbauten, Versorgungsleitungen, Trümmerbeseitigung oder sonstige nicht unter 1. a) oder b) fallende Aufwendungen ausgegeben werden.
5. Die erforderlichen Abschätzungen in den Fällen, in denen auf Grund privater Vereinbarungen umgelegt wird, sind durch Sachverständige durchführen zu lassen. Die Gemeinde hat sich zu vergewissern, daß zwischen den Sachverständigen und den Eigentümern der umzulegenden Grundstücke keine Bindungen bestehen, die zu einer Interessenkollision führen können. Das Land kann die Beihilfen ganz oder teilweise zurückfordern, falls die Gemeinden die erworbenen Grundstücke später gegen Entgelt weiterveräußern oder einer sonstigen gewinnbringenden Verwendung zuführen.

B. Verfahren.

6. Die Gemeinden legen Ihnen ihre Anträge auf dem Dienstwege vor. (Im Gebiet des Siedlungsverbandes über den Verbandsdirektor.) Nach Abschluß Ihrer Prüfung bitte ich, mir die Vorschlagsliste für Ihren Regierungsbezirk nach anliegendem Formblatt 1) in doppelter Ausfertigung bis 1. Oktober 1949 zur Genehmigung vorzulegen.
7. Zu diesem Termin können Sie Vorschläge bis zur Gesamthöhe von DM vorlegen.
8. Es ist beabsichtigt, die nach Formblatt 1 genehmigten Beträge alsbald zu überweisen.
9. Bis 15. Oktober 1949 bitte ich, mir nach beiliegendem Formblatt 2 den nach den in Ziffer 1 bis 4 festgelegten Grundsätzen erforderlichen Beihilfebedarf für das nächste Rechnungsjahr 1950 und den ab 1951 für die weitere Zukunft insgesamt voraussichtlich noch erforderlichen Restbedarf zu melden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

Nachrichtlich dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

Formblatt 1

über Durchführungsbeihilfen im Halbjahr
im Regierungsbezirk:

Lfd. Nr.	Gemeinde	beantragt		
		Grunderwerb	Gebäudereste	insgesamt 3a + 3b
1	2	3a	3b	3c

Vorgeschlagene Beihilfe			Bemerkungen
Grunderwerb	Gebäudereste	insgesamt 4a + 4b	
4a	4b	4c	5

Es wird bestätigt, daß die im Erlaß III B 2 — 374 — (54) Nr. 7136/49 — I D — 229 — 1032 vom 30. August 1949 vorgeschriebenen Bedingungen für diese Beihilfen erfüllt sind.

....., den

.....

Formblatt 2

über den zukünftigen Bedarf an Durchführungsbeihilfen im Regierungsbezirk

Lfd. Nr.	Gemeinde	Bedarf für Rechnungsjahr 1950		
		Grunderwerb	Entschädigung für Gebäudereste	insgesamt 3a + 3b
1	2	3a	3b	3c

Voraussichtlicher Bedarf 1951 bis Abschluß			Bemerkungen
Grunderwerb	Entschädigung für Gebäudereste	insgesamt 4a + 4b	
4a	4b	4c	5

....., den

— MBl. NW. 1949 S. 973.